

Satzung des Vereins Ein Herz für Rentner e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

„Ein Herz für Rentner e. V.“

- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 207030 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die persönliche und finanzielle Unterstützung und Betreuung armutsbetroffener und bedürftiger Personen, insbesondere von Senioren und Rentnern in Not. Zweck des Vereins ist es weiterhin, bei älteren Menschen altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, um ihnen damit die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Zweck des Vereins ist weiterhin die Altenhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke und des Wohlfahrtswesens.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - Sachzuwendungen (z. B. Kleidung, Hausratsgegenstände, sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs) und Geldzuwendungen an mit oder ohne von außen einwirkenden, besonderen Grund armutsbetroffene und bedürftige Menschen in Not sowie aufgrund ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustands hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 54 AO geleistet werden;
 - ältere Menschen bei kulturellen, bildenden und gesundheitsfördernden Veranstaltungen, Maßnahmen und Tagesausflügen betreut werden sowie ihre Beförderung zu und von diesen Veranstaltungen übernommen wird;
 - Einkäufe und Behördengänge für ältere Menschen oder zusammen mit ihnen erledigt werden, soweit diese Personen entsprechender Hilfe bedürfen;

Die jeweilige Förderung kann regelmäßig oder auf den Einzelfall beschränkt erfolgen.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Ziff. 1. AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder und Ehrenfördermitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat darüber hinaus ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Natürliche und juristische Personen können auch als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden. Fördermitglieder haben ausschließlich ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenfördermitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimm-, Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenfördermitglieder haben ausschließlich ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenfördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 6 Abs. 4).
- 5) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet nach Vorliegen eines in Textform zu stellenden Antrags der Vorstand.
- 6) Eine Übertragung der Stimmrechte ist unzulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 4) Ein Mitglied kann zudem von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Auf den Umstand der Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Satzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Änderungen der Mitgliedsbeiträge soll die Mitgliederversammlung gehört werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedschaftsformen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 4 Abs. 4 Satz 3).
- 5) Bedürftige können von der Beitragspflicht insbesondere dann befreit werden, wenn sie sich an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv beteiligen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und einem dritten Mitglied. Der Vorstand kann sich eine

Geschäftsordnung geben, welche insbesondere eine vorstandsinterne Aufgabenverteilung sowie konkretisierende Regelungen zum Ablauf der Vorstandssitzungen enthalten kann.

- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Wahl gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall die Durchführung einer geheimen Wahl beschließen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die übrigen Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dann eine Nachwahl für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen.
- 5) Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen in Textform ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstands, Geschäftsführung, Vertretung, Vergütung

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfördermitgliedern;
 - die Festsetzung einer Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge.
- 2) Der Vorstand ist das verantwortliche Organ im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Die/Der Vorsitzende sowie die/der zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Das Dritte Mitglied des Vorstands ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis. Die Mitglieder des Vorstands können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 10 Beschlussfassungen des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich, soll aber regelmäßig erfolgen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden.
- 3) Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchsfreie Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 2.
- 4) Die/der erste Vorsitzende des Vorstands, bei einer Verhinderung die/der zweite Vorsitzende des Vorstands soll über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll erstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) des Vorstands oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende(n), mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform. Das Einladungsschreiben gilt am zweiten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. Absendung des Einladungsschreibens als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es fristgemäß an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. Kontaktdaten gerichtet wurde.
- 2) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der erste Vorsitzende des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung das verbleibende Mitglied des Vorstands. Der Versammlungsleiter legt die

Reihenfolge fest, in der die Tagesordnung abgehandelt wird. Er stellt die Ergebnisse der Beschlussfassungen fest. Ihm obliegt weiterhin das Ordnungsrecht in der Versammlung.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die/der erste Vorsitzende des Vorstands in begründeten Fällen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierbei kommt es auf die angegebenen gültigen Stimmen an.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit sowie gefasste Beschlüsse mit dem Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Redebeiträge und sonstige Abläufe der Mitgliederversammlung können beschränkt auf den wesentlichen Inhalt protokolliert werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- 9) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss eines solchen Verfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
 - c) Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

§ 13 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands sind in Vereinsangelegenheiten von einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Silbernetz e.V. (AG Berlin – VR 35153), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.12.2016 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2021 neu gefasst worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft. Vor der Anmeldung zur Eintragung im Vereinsregister sind Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen.